

Das neue chinesische Schiedsgerichtsbarkeits- gesetz

Einführung und Übersetzung

Dr. Matthias Steinmann/
Dunja Stadtmann, Nanjing

Der Ständige Ausschuß des VIII. Nationalen Volkskongresses hat am 31.8.1994 auf seiner 9. Sitzung das "Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo zhongcai fa) verabschiedet.¹ Das Gesetz umfaßt 80 Artikel und wird am 1.9.1995 in Kraft treten. Es stellt das chinesische Schiedswesen nunmehr auf eine einheitliche Rechtsgrundlage. Gegenstand ist sowohl das innerchinesische Schiedsverfahren als auch in einem besonderen Kapitel das Schiedsverfahren mit Auslandsberührung. Die VR China wird ab Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine einheitliche Schiedsverfassung verfügen, die Grundlage für diese beide Formen der Schiedsverfahren sein wird. Erfaßt werden gemäß Art.2 dieses Gesetzes² Vertragsstreitigkeiten und andere Streitigkeiten um vermögensmäßige Rechte und Interessen zwischen Bürgern, juristischen Personen und anderen Wirtschaftsorganisationen als gleichberechtigte Subjekte.

I Streitbeilegung in der VR China

In der VR China gibt es im wesentlichen vier Formen der Beilegung von Vertragsstreitigkeiten zwischen Personen - Verhandlung (xieshang), Schlichtung (tiaojie), Schiedsverfahren (zhongcai) und schließlich die Beilegung durch Gerichtsurteil (panjue). Bei der Beilegung durch Verhandlung³ wird auf der Grundlage freiwilliger Verhandlungen eine einvernehmliche Lösung des Konflikts durch die Parteien selbst angestrebt. Führt diese erste Stufe nicht zum Erfolg, kann eine Lösung des Konflikts durch Schlichtung versucht werden, d.h. durch Hinzuziehung eines neutralen Dritten als Schlichter.⁴ Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Schlichtung durch Schiedsorgane, Volksgerichte oder andere staatlichen Organisationen einerseits und der Schlichtung durch sog. Schlichtungskomitees (Volkschlichtung) andererseits, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen wird.⁵ Die Verfahrensordnungen - wie die chinesische Zivilprozeßordnung vom 9.4.1991⁶ (im folgenden ZPO) in Art.9 oder das neue Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz in Artt.51, 52 - sehen die Möglichkeit vor, daß die zur Entscheidung berufenen Organe vor einer endgültigen Entscheidung (Schiedsspruch, Urteil) einen Schlichtungsversuch anregen oder durchführen können, wenn die Parteien dies wünschen.

Führt die Schlichtung nicht zum Erfolg, haben die angerufenen Entscheidungsorgane - Schiedsgericht oder Zivilgericht - im Rahmen ihrer Verfahrensordnungen eine

abschließende streitige Entscheidung zu treffen. Schiedsverfahren und Gerichtsverfahren schließen einander aus. Es gilt der Grundsatz "entweder Schiedsverfahren oder Gerichtsverfahren" (huo zhong huo shen).⁷ Die Schlichtung hingegen ist jeweils verfahrensintern eine Möglichkeit der friedlichen Beilegung des Konflikts durch Erzielung eines Konsenses unter Anleitung der Schiedsgerichte oder Volksgerichte.

II Neustrukturierung des innerchinesischen Schiedswesens

1 Gegenwärtige Rechtslage

Das chinesische Schiedswesen trennt hinsichtlich der Organisationsstruktur innerchinesische Schiedsverfahren von Schiedsverfahren mit Auslandsberührung.⁸ Das innerchinesische Schiedsverfahren ist aufgeteilt nach Fachgebieten. So gibt es u.a. für Streitigkeiten aus Wirtschaftsverträgen eine eigene Schiedsverfassung⁹ wie auch für Technologieverträge¹⁰. Dies hat dazu geführt, das im ganzen Land an verschiedenen Stellen und unter unterschiedlichsten Zuständigkeiten Schiedsorgane eingerichtet wurden. Schiedsausschüsse für Wirtschaftsvertragsstreitigkeiten wurden bei den Staatsämtern zur Verwaltung von Industrie und Handel aller Stufen eingerichtet (Art.14 der Schiedsverordnung vom 22.8.1983), Schiedsausschüsse für Technologievertragsstreitigkeiten bei den Abteilungen zur Verwaltung von Wissenschaft und Technologie ab Provinzebene aufwärts (Art.3 der Vorläufigen Schiedsbestimmungen vom 21.1.1991). Jeder Bereich verfügt wiederum über eigene Schiedsregeln, für Wirtschaftsvertragsstreitigkeiten gilt die vom Staatsrat am 22.8.1983 erlassene Schiedsverordnung und für Technologievertragsstreitigkeiten gelten die von der Staatskommission für Wissenschaft und Technik am 25.6.1991 erlassenen Schiedsregeln.¹¹

Für Schiedsverfahren mit Auslandsberührung gibt es dagegen zwei Schiedsausschüsse - einmal die China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) und den China Maritime Arbitration Commission (CMAC). Beide Schiedsausschüsse unterstehen dem China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT), der seit 1988 den Klammerzusatz "China International Chamber of Commerce" (CICC; Zhongguo Guoji Shanghai) führt.¹² Beide Schiedsausschüsse haben eigene Schiedsregeln, die jeweils vom CCPIT verabschiedet wurden, nämlich die "Schiedsregeln der CIETAC" (Zhongguo Guoji Jingji Maoyi Weiyuanhui zhongcai guize) vom 17.3.1994,¹³ die am 1.6.1994 in Kraft getreten sind, und die Schiedsregeln des CMAC (Zhongguo Haishi Zhongcai Weiyuanhui zhongcai guize) vom 12.9.1988.¹⁴

2 Schiedsausschüsse, Schiedsvereinigung und Schiedsgerichte

Gemäß Art.15 werden jetzt die Schiedsausschüsse für das innerchinesische Schiedsverfahren zentral unter der neu zu errichtenden Chinesischen Schiedsvereinigung (Zhongguo Zhongcai Xiehui, im folgenden China Arbitration Association, CAA) zusammengefaßt. Es handelt sich gemäß Art.15 Abs.2 um eine Art Selbstverwaltungsorganisation der Schiedsausschüsse im Gewande einer juristischen Person. Sie soll auf der Grundlage des Schiedsgerichtsbarkeitsgesetzes und der ZPO für alle Schiedsausschüsse ver-

bindliche Schiedsregeln erlassen (Art.15 Abs.3). Schiedsausschüsse werden jetzt nicht mehr nach Fachgebieten und Fachzuständigkeiten aufgeteilt, sondern gemäß Artikel 10 in den regierungsunmittelbaren Städten, den Hauptstädten der Provinzen und Autonomen Gebieten sowie bei Bedarf in anderen größeren Städten der Provinzen, die als eigenständige Verwaltungsebenen über Stadtbezirke verfügen (shequ de shi), zentral errichtet.¹⁵ Die bisher in diesen Städten bereits vorhandenen nach Fachgebieten zersplitterten Schiedsausschüsse haben sich entsprechend neu zu organisieren, andernfalls werden sie mit Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten des Schiedsgerichtsbarkeitsgesetzes aufgelöst (Art.79 Abs.1). Alle anderen Schiedsorgane, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst (Art.79 Abs.2).

Die *Schiedsausschüsse*, die aus einem Vorsitzenden, zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden sowie sieben bis elf Mitgliedern bestehen (Art.12 Abs.1), ernennen die Schiedsrichter (Art.11 Abs.1 Ziff.4) und erstellen eine Namensliste der Schiedsrichter (Art.13 Abs.3), aus denen dann für den konkreten Fall die Schiedsrichter von den Parteien ausgewählt (xuanding) oder vom Schiedsausschuß bestimmt (zhiding) werden (Art.31). Schiedsausschüsse setzen sich zusammen aus Experten für Recht, Wirtschaft, Handel und Praktikern, die allerdings nicht mehr als ein Drittel bei der Besetzung eines Schiedsausschusses ausmachen dürfen (Art.12 Abs.2). Sie werden von Abteilungen der jeweiligen Volksregierungen und der Handelskammer einheitlich organisiert und aufgebaut (tongyi zujian), Art.10 Abs.2.

Die Zusammensetzung der *Schiedsgerichte* ist in den Art.30 bis 38 geregelt. Interessanterweise kann ein Schiedsrichter wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn er sich heimlich mit einer Partei trifft oder Einladungen oder Geschenke entgegennimmt (Art.34 Ziff.4). Hier soll offensichtlich der Beeinflussung des Schiedsverfahrens durch das weit verzweigte "guanxi"-System entgegengewirkt werden.¹⁶ In schweren Fällen hat der Schiedsrichter die rechtliche Verantwortung zu übernehmen und ist aus der Schiedsrichterliste zu streichen (Art.38). Eine bemerkenswerte Regelung, die in dieser eindeutigen Form weder in der ZPO noch in den Schiedsregeln der CIETAC zu finden ist.

3 Schiedsausschüsse mit Auslandsberührung und die China International Chamber of Commerce (CICC)

Von dieser Neustrukturierung bleibt die Schiedsgerichtsbarkeit mit Auslandsberührung zunächst unberührt. Das Gesetz enthält in seinem siebten Kapitel (Art.65 bis 73) besondere Bestimmungen für Schiedsverfahren mit Auslandsberührung. Nach der allgemeinen Definition in Art.65 S.1 handelt es sich um Streitigkeiten in Wirtschaft, Handel, Transport und Seesachen mit Auslandsberührung. Hierunter fallen insbesondere Streitigkeiten aus dem Außenwirtschaftsvertragsgesetz der VR China vom 21.3.1985 sowie Streitigkeiten zwischen Partnern chinesisch-ausländischer Gemeinschaftsunternehmen aus dem dem Gemeinschaftsunternehmen zugrundeliegenden Vertrag.¹⁷ Gem. Art.65 S.2 finden die übrigen Bestimmungen des Schiedsgerichtsbarkeitsgesetzes auf diese Schiedsverfahren Anwendung, wenn es im siebten Kapitel keine besonderen Bestimmungen gibt.

Nach Art.66 können für diese Schiedsverfahren Schiedsausschüsse mit Auslandsberührung (Shewai Zhongcai Weiyuanhui) von der CICC errichtet werden. Offensichtlich unterliegt ihre Gründung keinerlei örtlicher Beschränkung wie die der innerchinesischen Schiedsausschüsse (Art.10). Allerdings sind die bisher bestehenden Schiedsorgane entsprechend den Vorgaben dieses Gesetzes neu zu organisieren (Art.79). Dies dürfte allerdings auf die beiden bisher bestehenden Ausschüsse - CMAC und CIETAC - gesehen keine größeren Auswirkungen haben. Die CIETAC hat ihren Hauptsitz in Beijing und Zweigniederlassungen in der Wirtschaftssonderzone Shenzhen und in Shanghai (Art.11 der Schiedsregeln vom 17.3.1994). Die CICC entspricht dem CCPIT, der auch bisher für beide Schiedsausschüsse zuständig war. Diesbezüglich enthält das Gesetz keine Neuerungen, sondern stellt eher eine nachträgliche Rechtsgrundlage für die Errichtung dieser beiden Schiedsausschüsse dar. Allerdings kann die CICC jetzt gemäß Art.73 auf der Grundlage dieses Gesetzes und der ZPO Schiedsregeln erlassen. Dies bedeutet, daß wohl mittelfristig die zwei bisher bestehenden Schiedsregeln für CIETAC und CMAC vereinheitlicht werden, wahrscheinlich auf der Grundlage der erst kürzlich erlassenen Schiedsregeln der CIETAC.

III Trennung von Schiedsverfahren und Klageverfahren

Schiedsverfahren und Klageverfahren schließen einander aus. Liegt eine Schiedsvereinbarung vor, wird eine Klage vor dem Volksgericht nicht zur Entscheidung angenommen (shouli), Art.5. Der anderen Partei steht auch nach Annahme zur Entscheidung durch das Volksgericht die Einrede der Schiedsvereinbarung zu, die allerdings vor der ersten Sitzung vorgelegt werden muß (Art.26). Der Grundsatz der Trennung von Klage- und Schiedsverfahren ist bereits in der ZPO wie auch und in den einzelnen Vertragsgesetzen festgelegt, zuletzt in Art.42 Abs.1 des am 2.9.1993 neu gefaßten Wirtschaftsvertragsgesetzes.¹⁸

Eine weitere wichtige Klarstellung des Verhältnisses zwischen Schiedsverfahren und Klageverfahren ergibt sich aus Art.9: Das Schiedsverfahren endet durch eine Entscheidung des Schiedsgerichts. Es gibt weder eine nächste schiedsgerichtliche Instanz noch die Möglichkeit des Überganges in ein Klageverfahren, wenn eine Partei mit dem Schiedsspruch nicht einverstanden ist. Vielmehr entfaltet der Schiedsspruch von dem Tag an Rechtskraft, an dem er gefällt wurde (Art.57). Erfüllt eine Partei den Schiedsspruch nicht, kann die andere Partei beim Volksgericht die Vollstreckung beantragen (Art.62).

Allerdings findet sich der Grundsatz der Beendigung des Schiedsverfahrens durch einen Schiedsspruch bereits in Art.257 der chinesischen ZPO für Schiedsverfahren mit Auslandsberührung wie auch in den am 25.6.1991 verabschiedeten Schiedsregeln der Schiedsorgane für Technologieverträge (Art.7). Nur das alte Wirtschaftsvertragsgesetz vom 13.12.1981 hatte noch in dem alten Art.49 den Parteien die Möglichkeit eröffnet, von einem Schiedsverfahren in ein Klageverfahren überzugehen. Dieser Passus wurde mit der Änderung am 2.9.1993 ersatzlos gestrichen

IV Die Schiedsvereinbarung (Art.16-20)

Grundlage für die Einleitung eines Schiedsverfahrens ist eine Schiedsvereinbarung der Parteien. Ergeht ein Schiedsspruch ohne Schiedsvereinbarung, ist er vom Volksgericht auf Antrag einer Partei aufzuheben (Art.58 Ziff.1).

Die Schiedsvereinbarung kann Bestandteil des Vertrages sein (Schiedsklausel) oder vor oder nach Entstehen einer Streitigkeit in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung getroffen worden sein (Art.16). Sie ist von dem Vertrag als solchem unabhängig, Änderungen des Vertrages, Rücktritt vom Vertrag, Beendigung oder Unwirksamkeit des Vertrages berühren die Schiedsvereinbarung nicht (Art.19). Der Schiedsausschuß wie auch das Volksgericht können auf Antrag der Parteien über die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen eine Entscheidung treffen (Art.20).

Zum ersten Mal wird jetzt in diesem Gesetz der notwendige Mindestinhalt einer Schiedsvereinbarung vorgeschrieben,¹⁹ nämlich ein ausdrückliches Schiedsgesuch, der Schiedsgegenstand und die Auswahl des Schiedsausschusses (Art.16). Nicht Gegenstand einer Schiedsvereinbarung können Streitigkeiten in Ehe-, Adoptions-, Vormundschafts-, Unterhalts-, Erb- oder Verwaltungsstreitigkeiten sein (Art.3). Überschreitet die Vereinbarung den gesetzlich bestimmten Rahmen, ist sie unwirksam (Art.17 Ziff.1). Arbeitsstreitigkeiten in Unternehmen werden ebenfalls ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes herausgenommen (Art.77).²⁰

V Schiedsverfahren und Schiedsgerichtliches Verfahren (Art. 21-57)

Der Begriff *zhongcai* kann mit "Schiedsgerichtsbarkeit", "Schiedsverfahren", "schiedsgerichtliches Verfahren", oder auch mit "ein Schiedsverfahren durchführen" (Art.1, 2) übersetzt werden. Für die Übersetzung des Titels des Gesetzes wurde der umfassendste Begriff - Schiedsgerichtsbarkeit - gewählt. Im übrigen unterscheidet die Übersetzung zwischen dem allgemeinen Begriff - Schiedsverfahren - und dem speziellen Begriff - schiedsgerichtliches Verfahren - für die Behandlung der Streitigkeit vor dem Schiedsgericht (*zhongcaiting*).

Das Schiedsverfahren ist im umfangreichen vierten Kapitel geregelt (Art.21 bis 57), das sich wiederum in drei Abschnitte aufteilt. Das Verfahren beginnt mit dem Einreichen des Antrags auf ein Schiedsverfahren in einer Antragschrift (*shenqingshu*). Der Schiedsausschuß hat dann innerhalb von 5 Tagen auf der Grundlage der Antragschrift und ohne Anhörung des Antragsgegners zu entscheiden, ob er den Schiedsantrag zur Entscheidung annimmt (*shouli*), Art.24. Nimmt er den Fall an, teilt er dies den Parteien mit und übersendet dem Antragsgegner die Kopie der Antragschrift, die Schiedsregeln und die Namensliste der Schiedsrichter. Nimmt er den Antrag nicht zur Entscheidung an, ist dies den Parteien mit Gründen mitzuteilen.

Die Annahme zur Entscheidung ist eine Besonderheit im chinesischen Prozeßrecht, die der deutschen Zivilprozeßordnung in dieser Form unbekannt ist. Es handelt sich - wie sich aus den Art.108 ff. der chinesischen ZPO ergibt -

um eine Art Schlüssigkeits- und Zulässigkeitsprüfung ohne Einschaltung oder Anhörung des Beklagten. Im Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz fehlt ein konkreter Hinweis auf den Umfang der Prüfung, insoweit spricht Art.24 lediglich von den "Voraussetzungen der Annahme zur Entscheidung" (*shouli tiaojian*). Die Prüfung bezieht offensichtlich auch die Frage ein, ob die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und nicht des Volksgerichts gegeben ist.²¹ Insoweit erstreckt sich die Prüfung des "shouli" auch auf die Frage der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung, weil in diesem Fall das Volksgericht zuständig ist.

Nach der Annahme zur Entscheidung durch den Schiedsausschuß findet die Schiedsverhandlung vor dem Schiedsgericht statt, deren Ablauf hinsichtlich der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, der Beweisaufnahme, der Beweissicherung, der Protokollierung, des Vergleichs, der Schlichtung wie des Schiedsspruchs im einzelnen in den Art.39 ff. geregelt ist.

VI Aufhebung und Vollstreckung (Art. 58-64, 70-71)

1 Vollstreckungshindernisse

Der Aufhebung und der Vollstreckung von Schiedssprüchen durch die Volksgerichte ist jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet, das fünfte (Art.58 bis 61) und sechste Kapitel (Art.62 bis 64). Die Vollstreckung von Schiedssprüchen hat grundsätzlich nach den Bestimmungen der ZPO zu erfolgen (Art.62). Für Schiedssprüche in innerchinesischen Schiedsverfahren gelten die Art.207-236 ZPO, für Schiedssprüche von Schiedsorganen mit Auslandsberührung die Art.259 und 260 ZPO.²² Das Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz schreibt mit dieser Verweisung für die Vollstreckung von Schiedssprüchen die Trennung von innerchinesischen Schiedssprüchen und Schiedssprüchen mit Auslandsberührung fort, die bereits in der ZPO der VR China angelegt ist.

Im siebten Kapitel (Art.65 bis 73), finden sich hinsichtlich der Aufhebung und der Vollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsberührung in den beiden Artikeln 70 und 71 Verweise auf Art.260 Abs.1 der chinesischen ZPO. Dieser Artikel nennt Fälle, in denen Schiedssprüche von Schiedsorganen der VR China mit Auslandsberührung nicht vollstreckt werden dürfen. Demgegenüber verweist Art.63 des Schiedsgerichtsbarkeitsgesetzes für die Vollstreckung der Schiedssprüche in innerchinesischen Schiedsverfahren auf Art.217 Abs.1 der chinesischen ZPO, in dem ebenfalls Fälle aufgeführt sind, in denen Schiedssprüche nicht vollstreckt werden dürfen. So dürfen insbesondere Schiedssprüche nicht vollstreckt werden, wenn in der Anwendung des Rechts tatsächlich Fehler gemacht wurden (*queyou cuowu*), Art.217 Ziff.4 ZPO. Eine entsprechende Bestimmung fehlt jedoch für die Vollstreckung von Schiedssprüchen in Schiedsverfahren mit Auslandsberührung in Art.260 ZPO.

Die Befugnisse der Volksgerichte ist also nach den Bestimmungen der ZPO bei innerchinesischen Schiedssprüchen bedeutend weiter als bei Schiedssprüchen mit Auslandsberührung, weil sie eine Kontrolle der Rechtsanwendung beeinhaltet (Art.217 Ziff.4).²³ Die in Art.260 aufgestellten Vollstreckungshindernisse für Schiedssprüche in

Schiedsverfahren mit Auslandsberührung orientieren sich dabei offensichtlich an internationale Gepflogenheiten und Regelungen wie insbesondere dem UNCITRAL Model Law.²⁴

2 Aufhebungsgründe

Vollstreckungshindernisse und Aufhebungsgründe sind für Schiedssprüche in Schiedsverfahren mit Auslandsberührung durch den Verweis in den Art.70 und 71 auf Art.260 ZPO identisch. Demgegenüber differieren Vollstreckungshindernisse und Aufhebungsgründe bei Schiedssprüchen im innerchinesischen Schiedsverfahren. Während Art.62 auf die Vollstreckungshindernisse der ZPO verweist, enthält das Gesetz - soweit ersichtlich - zum ersten Mal einen eigenen Katalog von Aufhebungsgründen (Art.58). Dieser Katalog ist weit weniger einschneidend als die in Art.217 ZPO aufgelisteten Vollstreckungshindernisse. So sieht das Gesetz insbesondere keine Aufhebung für den Fall der fehlerhaften Anwendung des Rechts vor.

Nach dem Gesetzesentwurf²⁵ sollten Schiedssprüche hingegen bereits dann aufgehoben werden können, wenn die wesentlichen Beweise für die festgestellten Tatsachen nicht ausreichend waren oder in der Anwendung des Rechts tatsächlich Fehler gemacht wurden. Im weiteren Gesetzgebungsprozeß wurden diese Bestimmungen, die sich an Art.217 Ziff.4 und 5 der ZPO orientierten, aber mit der Begründung wieder fallen gelassen, daß die Volksgerichte nur das Verfahren überprüfen sollten, nicht die Anwendung materiellen Rechts. So können nach Art.58 Ziff.4 Schiedssprüche lediglich aufgehoben werden, wenn die Beweismittel gefälscht sind oder eine Partei genügend Beweismittel verheimlicht hatte, daß ein unparteiischer Schiedsspruch beeinflußt wurde (Art.58 Ziff.5).

VII Schlußbetrachtungen

Das neue chinesische Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz wird erst am 1.9.1995 in Kraft treten, also genau ein Jahr nach seiner Verkündung. Offensichtlich wollte man mit diesem relativ späten Zeitpunkt den notwendigen Umorganisations Rechnung tragen. Diese betreffen vor allem das innerchinesische Schiedswesen, das jetzt auf eine einheitliche und moderne Grundlage gestellt wird. Der Zersplitterung des innerchinesischen Schiedswesens wurde mit diesem Gesetz Einhalt geboten. Alle Schiedsverfahren sollen in Zukunft nach einheitlichen Schiedsregeln ablaufen, die von der neu zu errichtenden chinesischen Schiedsvereinigung, der China Arbitration Association (CAA), zu erlassen sein werden. Die bisherigen Schiedsregeln bleiben insoweit weiter in Kraft.

Weitaus weniger betroffen sind zunächst die Schiedsverfahren mit Auslandsberührung, auf die das Gesetz grundsätzlich Anwendung findet. Die beiden bestehenden Ausschüsse für diese Verfahren (CIETAC und CMAC) werden - wie bisher auch - unter der China International Chamber of Commerce (CICC) als zuständiger Körperschaft zusammengefaßt, die ermächtigt wird, eigene Schiedsregeln für diese Schiedsausschüsse zu erlassen. Die bisherigen Schiedsregeln der CIETAC und CMAC bleiben solange in Kraft.

Es wird also in Zukunft bei der Trennung der Schiedsverfahren bleiben, die jedoch jeweils zentral unter einer Körperschaft zusammengefaßt werden: der China Arbitration Association und der China International Chamber of Commerce. Aus chinesischer Sicht²⁶ orientieren sich die zum Teil neu formulierten Prinzipien des Schiedsverfahrens - wie Freiwilligkeit, strikte Trennung von Schieds- und Klageverfahren, Bindung der Zuständigkeiten der Schiedsorgane an Schiedsvereinbarungen, Trennung von Schiedsorganen von Stellen der Verwaltung - jetzt aber unter Berücksichtigung der chinesischen Verhältnisse an internationale Gepflogenheiten.

Anmerkungen

- 1) *Fazhi Ribao* (FZRB) vom 2.9.1994, (Nr.3311) S.2; *Guowuyuan Gongbao* (GWY GB) 1994, Nr.20, S.867-877; *Quanguo Renmin Daibiao Dahui Changwu Weiyuanhui Gongbao* (WYH GB) 1994, Nr.6, S.3-13; CLP 1994, Nr.9, S.23-37 (engl.-chin.) mit Anmerkungen.
- 2) Artikelbezeichnungen ohne Gesetzesnennung sind im folgenden ausschließlich Artikel des neuen Schiedsgerichtsbarkeitsgesetzes.
- 3) Vgl. hierzu eingehender Guo Chengwei/Zhang Peitian, *Zhongcai shiyong quanshu* (Vollständiges Handbuch zum Schiedswesen), Beijing 1993, S.30 ff.
- 4) Vgl. zur Schlichtung im Rechtssystem der VR China Gehrke, Gunthart, *Die Schlichtung im chinesischen Recht*, Hamburg 1991, S.37 ff.; Guo Chengwei/Zhang Peitian, a.a.O., S.32 ff.
- 5) Zur sog. Volksschlichtung Gehrke, Gunthart, a.a.O., S.57 ff.
- 6) GWY GB 1991, Nr.13, S.481-520.
- 7) Zu diesem Grundsatz jetzt Gu Angran (Vorsitzender des Rechtsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK) in seinen Erläuterungen des Gesetzesentwurfs, WYH GB 1994, Nr.6, S.14ff.
- 8) Vgl. hierzu sowie allgemein zum chinesischen Schiedswesen v. Senger, Harro/Xu Guojian, *Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht in der VR China*, Zürich 1994, S.438 ff.
- 9) Vgl. "Verordnung der VR China über das Schiedsverfahren bei Wirtschaftsverträgen" (*Zhonghua Renmin Gongheguo jingji hetong zhongcai tiaoli*) vom 22.8.1983, GWY GB 1983, Nr.18, S.803-808.
- 10) "Vorläufige Bestimmungen über die Verwaltung von Schiedsorganen bei Technologieverträgen" (*Jishu hetong zhongcai jigou guanli zhanxing guiding*) vom 21.1.1991, GWY GB 1991, Nr.2, S.66-69.
- 11) "Schiedsregeln der Schiedsorgane für Technologieverträge, versuchsweise" (*Jishu hetong zhongcai jigou zhongcai guize, shixing*) vom 25.6.1991, abgedruckt in: Guo Chengwei/Zhang Peitian, a.a.O., S.710-716 (53 Artikel).
- 12) Vgl. v. Senger, Harro/Xu Guojian, a.a.O., S.220.
- 13) *Zhongcai yu Falü tongxun*, 1994, Nr.2, S.8-15; hierzu CLP 1994, Nr.6, S.11 f.; *Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung*, Heft 3, S.47 f.
- 14) GWY GB 1988, Nr.22, S.729-735; englisch in v. Senger, Harro/Xu Guojian, a.a.O., S.613 ff.
- 15) Vgl. zur Diskussion dieser Frage im Gesetzgebungsprozeß Song Rufen, FZRB vom 9.10.1994, (Nr.3348) S.7.
- 16) Vgl. insoweit CLP 1994, Nr.9, S.37.
- 17) Vgl. hierzu ausführlich mit Fallbeispielen Moser Michael J. in: Freemann, Duncan, *The Life and Death of a Joint Venture in China*, Hongkong 1994, S.181 ff., allerdings noch auf der Grundlage der alten Schiedsregeln der CIETAC von 1988.
- 18) GWY GB 1993, Nr.21, S.970-981.
- 19) Vgl. insoweit CLP 1994, Nr.9, S.36.
- 20) Es gilt hier die "Verordnung der VR China über die Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in Unternehmen" (*Zhonghua Renmin Gongheguo qiye laodong zhengyi chuli tiaoli*) vom 6.7.1993, FZRB vom 21.7.1993, (Nr.2904) S.2; GWY GB 1993, Nr.14, S.683-689.
- 21) Vgl. zu den Voraussetzungen hier näher Yu Dekui, FZRB vom 27.11.1994, (Nr.3397) S.6.
- 22) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist nicht Gegenstand des Schiedsgerichtsbarkeitsgesetzes, sondern in Art.269 ZPO geregelt, vgl. hierzu im einzelnen mit weiteren Nachweisen v. Senger/Xu Guojian, a.a.O., S.519 ff.
- 23) Vgl. zu diesem Aspekt insbesondere CLP 1994, Nr.9, S.37.
- 24) CLP 1994, Nr.9, S.37.
- 25) Vgl. Song Rufen, FZRB vom 9.10.1994, (Nr.3348) S.7.
- 26) Vgl. Yang Xuexin, FZRB vom 20.8.1994, (Nr.3298) S.6.

Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz der Volksrepublik China

(Verabschiedet am 31.8.1994 auf der 9. Sitzung
des Ständigen Ausschusses des VIII. Nationalen Volkskongresses)

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Dieses Gesetz wurde erlassen, um zu garantieren, daß bei Wirtschaftsstreitigkeiten unparteiisch und unverzüglich ein Schiedsverfahren durchgeführt wird, um die legalen Rechte und Interessen der Parteien zu schützen und die gesunde Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu gewährleisten.

Artikel 2

Bei Vertragsstreitigkeiten und anderen Streitigkeiten um vermögensmäßige Rechte und Interessen zwischen Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen als gleichberechtigten Subjekten kann ein Schiedsverfahren durchgeführt werden.

Artikel 3

Bei den im folgenden aufgelisteten Streitigkeiten kann kein Schiedsverfahren durchgeführt werden:

- Nr.1 Ehe-, Adoptions-, Vormundschafts-, Unterhalts- und Erbschaftsstreitigkeiten;
- Nr.2 Verwaltungsstreitigkeiten, die gemäß dem Recht von Stellen der Verwaltung zu behandeln sind.

Artikel 4

Verwenden die Parteien zur Lösung von Streitigkeiten die Form des Schiedsverfahrens, haben beide Parteien freiwillig eine Schiedsvereinbarung zu treffen. Beantragt eine Partei ein Schiedsverfahren, ohne daß eine Schiedsvereinbarung vorliegt, verfügt der Schiedsausschuß nicht die Annahme zur Entscheidung (shouli).

Artikel 5

Haben die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen und erhebt eine Partei Klage beim Volksgericht, verfügt das Volksgericht nicht die Annahme zur Entscheidung, es sei denn die Schiedsvereinbarung ist unwirksam.

Artikel 6

Der Schiedsausschuß ist von den Parteien in der Vereinbarung auszuwählen (xuanding).

Bei der Schiedsgerichtsbarkeit wird nicht die Zuständigkeit nach verschiedenen Stufen (jibie guanxia) oder nach der Örtlichkeit (diyu guanxia) praktiziert.

Artikel 7

Im Schiedsverfahren sind Streitigkeiten auf der Grundlage von Tatsachen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fair und vernünftig zu lösen.

Artikel 8

Das Schiedsverfahren ist gemäß dem Recht unabhängig durchzuführen und erfährt keine Einmischung durch Stellen der Verwaltung, gesellschaftliche Organisationen und einzelne Personen.

Artikel 9

Das Schiedsverfahren praktiziert das System der Beendigung durch einen Schiedsspruch (yicai zhongju). Beantragen die Parteien nach einem Schiedsspruch (caijue) in derselben Streitigkeit wieder ein Schiedsverfahren oder klagen sie beim Volksgericht, verfügt der Schiedsausschuß oder das Volksgericht nicht die Annahme zur Entscheidung.

Wird der Schiedsspruch vom Volksgericht gemäß dem Recht durch Beschluß (caiding) aufgehoben oder die Vollstreckung nicht verfügt, können die Parteien auf der Grundlage einer erneut getroffenen Schiedsvereinbarung ein Schiedsverfahren beantragen oder auch beim Volksgericht Klage erheben.

Zweites Kapitel

Schiedsausschüsse und Schiedsvereinigung

Artikel 10

Schiedsausschüsse können in regierungsunmittelbaren Städten, in Städten, die Sitz der Volksregierungen der Provinzen und autonomen Gebieten sind, errichtet werden sowie auch entsprechend den Bedürfnissen in anderen Städten mit Bezirken (shequ de shi). Sie werden nicht entsprechend der Verwaltungsgliederung Stufe für Stufe (cengceng) errichtet.

Schiedsausschüsse werden von den entsprechenden Abteilungen (bumen) der Volksregierungsorgane der im vorherigen Absatz bestimmten Städte und den Handelskammern einheitlich organisiert und aufgebaut (zujian).

Die Errichtung von Schiedsausschüssen ist durch die Justiz- und Verwaltungsabteilungen der Provinzen, autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte einzutragen (dengji).

Artikel 11

Schiedsausschüsse haben die im folgenden aufgelisteten Bedingungen zu erfüllen:

- Nr.1 Eigene Bezeichnung mit (Wohn)Sitz (zhusuo) und einer Satzung (zhangcheng);
- Nr.2 erforderliches Vermögen;
- Nr.3 notwendige Mitglieder für die Bildung von Ausschüssen;
- Nr.4 ernannte Schiedsrichter.

Die Satzung der Schiedsausschüsse ist gemäß diesem Gesetz zu erlassen.

Artikel 12

Schiedsausschüsse setzen sich aus einem Vorsitzenden, zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden und sieben bis elf Ausschußmitgliedern zusammen.

Als Vorsitzende von Schiedsausschüssen, stellvertretende Vorsitzende und Ausschußmitglieder sind Experten für Recht, Wirtschaft und Handel sowie Personen tätig, die über praktische Arbeitserfahrung verfügen. Unter den

Mitgliedern der Schiedsausschüsse dürfen die Experten für Recht, Wirtschaft und Handel nicht weniger als zwei Drittel betragen.

Artikel 13

Schiedsausschüsse haben unter gerechten und ehrlichen Personen Schiedsrichter zu ernennen (pinren).

Schiedsrichter haben einer der im folgenden aufgelisteten Bedingungen zu entsprechen:

- Nr.1 volle acht Jahre mit Schiedsarbeit befaßt gewesen sein;
- Nr.2 volle acht Jahre mit anwaltlicher Arbeit befaßt gewesen sein;
- Nr.3 einmal volle acht Jahre als Richter tätig gewesen sein;
- Nr.4 mit Arbeit in juristischer Forschung und Lehre befaßt gewesen sein sowie hohe Titel besitzen;
- Nr.5 über juristisches Wissen verfügen, mit Arbeit in Fachbereichen wie Wirtschaft und Handel usw. befaßt gewesen sein sowie hohe Titel oder gleichwertige Fachstandards (zhuanye shuiping) besitzen.

Schiedsausschüsse erstellen (she) entsprechend den unterschiedlichen Fachbereichen eine Namensliste der Schiedsrichter.

Artikel 14

Schiedsausschüsse sind von den Stellen der Verwaltung unabhängig, es existiert zu den Stellen der Verwaltung kein Unterordnungsverhältnis (lishu guanxi). Zwischen den Schiedsausschüssen existiert auch kein Unterordnungsverhältnis.

Artikel 15

Die Chinesische Schiedsvereinigung (Zhongguo Zhongcai Xiehui) ist als gesellschaftliche Organisation eine juristische Person. Die Schiedsausschüsse sind Mitglieder der China Arbitration Association. Die Satzung der wird von der Vollversammlung der Mitglieder des ganzen Landes erlassen.

Die Chinesische Schiedsvereinigung ist ein sich selbst regulierendes Organ der Schiedsausschüsse. Sie kontrolliert auf der Grundlage der Satzung disziplinarwidriges Verhalten (weiji xingwei) gegenüber den Schiedsausschüssen, seiner Mitglieder und der Schiedsrichter.

Die Chinesische Schiedsvereinigung erläßt Schiedsregeln gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der Zivilprozeßordnung.

Drittes Kapitel Schiedsvereinbarung

Artikel 16

Die Schiedsvereinbarung umfaßt die im Vertrag vereinbarten (dingli) Schiedsklauseln und andere in Schriftform getroffene (dacheng) Vereinbarungen über ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren, die vor oder nach Entstehen der Streitigkeiten getroffen worden sind.

Die Schiedsvereinbarung hat den im folgenden aufgelisteten Inhalt aufzuweisen:

- Nr.1 ausdrückliches Ersuchen um ein Schiedsverfahren;
- Nr.2 Gegenstand des Schiedsverfahrens;
- Nr.3 Auswahl des Schiedsausschusses.

Artikel 17

Liegt einer der im folgenden aufgelisteten Fälle (qingxing) vor, ist die Schiedsvereinbarung unwirksam:

- Nr.1 Der vereinbarte Gegenstand des Schiedsverfahrens überschreitet den gesetzlich bestimmten Rahmen für ein Schiedsverfahren;
- Nr.2 die Schiedsvereinbarung wurde von Personen ohne oder mit beschränkter Zivilgeschäftsfähigkeit geschlossen (dingli);
- Nr.3 eine Partei hat die andere Partei durch Anwendung gewaltsamer Mittel zum Abschluß einer Schiedsvereinbarung gezwungen hat.

Artikel 18

Enthält die Schiedsvereinbarung keine Vereinbarung des Gegenstandes des Schiedsverfahrens oder des Schiedsausschusses oder ist die Bestimmung unklar, können die Parteien die Vereinbarung ergänzen. Treffen die Parteien keine ergänzende Vereinbarung, ist die Schiedsvereinbarung unwirksam.

Artikel 19

Die Schiedsvereinbarung existiert unabhängig. Änderungen des Vertrages, der Rücktritt (jiechu) vom Vertrag, Beendigung oder Unwirksamkeit des Vertrages beeinflussen die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung nicht.

Das Schiedsgericht hat das Recht, die Wirksamkeit des Vertrages zu bestätigen.

Artikel 20

Haben die Parteien Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, können sie den Schiedsausschuß um eine Entscheidung (jueding) oder das Volksgericht um einen Beschluß (caiding) ersuchen. Ersucht die eine Partei den Schiedsausschuß um eine Entscheidung, die andere Partei das Volksgericht um einen Beschluß, faßt das Volksgericht den Beschluß.

Haben die Parteien Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, sind diese vor der ersten Sitzung (kaiting) des Schiedsgerichts vorzubringen (tichu).

Viertes Kapitel Schiedsverfahren

Erster Abschnitt

Antrag und Annahme zur Entscheidung

Artikel 21

Der von den Parteien gestellte Antrag auf ein Schiedsverfahren hat den im folgenden aufgelisteten Bedingungen zu entsprechen:

- Nr.1 Vorliegen einer Schiedsvereinbarung;
- Nr.2 Vorliegen eines konkreten Schiedsgesuchs mit Tatsachen und Gründen;
- Nr.3 Zugehörigkeit zum Bereich der Annahme zur Entscheidung durch den Schiedsausschuß.

Artikel 22

Beantragen die Parteien ein Schiedsverfahren, sind beim Schiedsausschuß die Schiedsvereinbarung, der Schiedsantrag sowie Kopien einzureichen.

Artikel 23

Der Schiedsantrag hat die im folgenden aufgelisteten Punkte (shixiang) deutlich festzuhalten:

- Nr.1 Vor- und Nachnamen, Geschlecht, Alter, Beruf, Arbeitseinheit und Wohnsitz der Parteien, Bezeichnung und (Wohn)Sitz der juristischen Personen

oder anderer wirtschaftlicher Organe sowie Vor- und Nachnamen und Beruf des gesetzlichen Vertreters oder des Hauptverantwortlichen;

- Nr.2 Schiedsgesuch sowie die zugrundeliegenden Tatsachen und Gründe;
- Nr.3 Beweismittel und Beweismittelquellen, Vor- und Nachnamen und Wohnsitz von Zeugen.

Artikel 24

Ist der Schiedsausschuß der Auffassung, daß der Schiedsantrag den Bedingungen für eine Annahme zur Entscheidung entspricht, hat er ihn innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Schiedsantragsschrift zur Entscheidung anzunehmen und dies den Parteien schriftlich mitzuteilen. Ist er der Auffassung, daß der Schiedsantrag den Bedingungen für die Annahme zur Entscheidung nicht entspricht, hat er den Parteien schriftlich die Nichtgewährung der Annahme zur Entscheidung mitzuteilen und die Gründe dafür zu erläutern.

Artikel 25

Nachdem der Schiedsausschuß den Schiedsantrag zur Entscheidung angenommen hat, hat er innerhalb der in den Schiedsregeln bestimmten Frist dem Antragsteller die Schiedsregeln und die Namensliste der Schiedsrichter, dem Antragsgegner eine Kopie der Schiedsantragsschrift, die Schiedsregeln und die Namensliste der Schiedsrichter zuzustellen.

Nachdem der Antragsgegner eine Kopie der Schiedsantragsschrift erhalten hat, hat er innerhalb der in den Schiedsregeln bestimmten Frist beim Schiedsausschuß eine Antragsrwiderrungsschrift einzureichen. Nachdem der Schiedsausschuß die Antragsrwiderrungsschrift erhalten hat, hat er dem Antragsteller innerhalb der in den Schiedsregeln bestimmten Frist eine Kopie der Antragsrwiderrungsschrift zustellen. Reicht der Antragsgegner keine Antragsrwiderrungsschrift ein, hat das auf die Durchführung des Schiedsverfahrens keinen Einfluß.

Artikel 26

Haben die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen und erhebt eine Partei beim Volksgericht ohne Hinweis auf die Schiedsvereinbarung Klage und reicht die andere Partei, nachdem das Volksgericht die Klage zur Entscheidung angenommen hat, vor der ersten Sitzung die Schiedsvereinbarung ein, hat das Volksgericht die Klage zurückzuweisen, es sei denn, die Schiedsvereinbarung ist unwirksam. Bringt die andere Partei vor der ersten Sitzung keine Einwendungen gegen die Annahme zur Entscheidung dieses Falles vor, gilt dies als Verzicht auf die Schiedsvereinbarung, das Volksgericht hat die gerichtliche Prüfung des Falles fortzusetzen.

Artikel 27

Der Antragsteller kann auf das Schiedsgesuch verzichten oder es ändern. Der Antragsgegner kann das Schiedsgesuch anerkennen oder ihm widersprechen. Er hat das Recht, ein Gegengesuch vorzubringen.

Artikel 28

Ist aufgrund des Verhaltens der anderen Partei oder aus anderen Gründen zu besorgen, daß der Schiedsspruch nicht oder nur schwer vollstreckt werden kann, kann eine Partei einen Antrag auf Vermögenssicherung stellen.

Stellt eine Partei einen Antrag auf Vermögenssicherung, hat der Schiedsausschuß den Parteienantrag gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung dem Volksgericht vorzulegen.

Erweist sich der Antrag als Irrtum, hat der Antragsteller dem Antragsgegner den durch die Vermögenssicherung erlittenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 29

Die Parteien und die gesetzlichen Vertreter können Rechtsanwälte oder andere Vertreter mit der Durchführung der Aktivitäten im Schiedsverfahren beauftragen. Führen die beauftragten Rechtsanwälte und anderen Vertreter die Aktivitäten im Schiedsverfahren durch, ist dem Schiedsausschuß die Vollmachts- und Auftragsurkunde einzureichen.

Zweiter Abschnitt

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Artikel 30

Das Schiedsgericht kann sich aus drei Schiedsrichtern oder aus einem Schiedsrichter zusammensetzen. Setzt es sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, wird ein Vorsitzender Schiedsrichter bestellt (she).

Artikel 31

Vereinbaren (yueding) die Parteien ein Schiedsgericht, das sich aus drei Schiedsrichtern zusammensetzt, hat jede Partei selbst einen Schiedsrichter auszuwählen oder den Vorsitzenden des Schiedsausschusses mit der Bestimmung (zhiding) zu beauftragen. Der dritte Schiedsrichter wird von den Parteien gemeinsam ausgewählt oder im gemeinsamen Auftrag vom Vorsitzenden des Schiedsausschusses bestimmt. Der dritte Schiedsrichter ist der Vorsitzende Schiedsrichter.

Vereinbaren die Parteien die Errichtung eines Schiedsgerichts mit einem Schiedsrichter, ist der Schiedsrichter von den Parteien gemeinsam auszuwählen oder im gemeinsamen Auftrag von dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu bestimmen.

Artikel 32

Haben die Parteien innerhalb der von den Schiedsregeln bestimmten Frist keine Vereinbarung über die Form der Zusammensetzung des Schiedsgerichts getroffen oder keinen Schiedsrichter ausgewählt, wird dies vom Vorsitzenden des Schiedsausschusses bestimmt (zhiding).

Artikel 33

Nach der Zusammensetzung des Schiedsgerichts hat der Schiedsausschuß den Parteien die Zusammensetzung (zucheng qingkuang) des Schiedsgerichts schriftlich mitzuteilen.

Artikel 34

Liegt bei den Schiedsrichtern einer der im folgenden aufgelisteten Fälle vor, sind sie abzulehnen (huibi); die Parteien haben auch das Recht, einen Antrag auf Ablehnung zu stellen:

- Nr.1 wenn sie Partei des Falls oder naher Verwandter einer Partei oder des Vertreters sind;
- Nr.2 wenn ihre Interessen von dem Fall berührt sind;
- Nr.3 wenn sie zu einer Partei des Falles oder deren Vertreter in einer anderen Beziehung stehen, die ein unparteiisches Schiedsverfahren beeinflussen könnten;
- Nr.4 wenn sie heimlich mit einer Partei oder mit einem Vertreter zusammentreffen oder sie Einladungen und Geschenke einer Partei oder eines Vertreters annehmen.

Artikel 35

Stellt eine Partei einen Ablehnungsantrag, sind die Gründe zu erläutern und vor der ersten Sitzung vorzubringen. Erfährt eine Partei Gründe für die Ablehnung (huibi shiyou) nach der ersten Sitzung, kann dies vor Schluß der letzten Verhandlung vorgebracht werden.

Artikel 36

Über die Ablehnung des Schiedsrichters entscheidet der Vorsitzende des Schiedsausschusses. Fungiert der Vorsitzende des Schiedsausschusses als Schiedsrichter, entscheidet der Schiedsauschuß kollektiv.

Artikel 37

Kann ein Schiedsrichter infolge Ablehnung oder aus anderen Gründen seine Amtspflichten nicht erfüllen, ist gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes erneut ein Schiedsrichter auszuwählen oder zu bestimmen.

Nachdem aufgrund Ablehnung erneut ein Schiedsrichter ausgewählt oder bestimmt worden ist, können die Parteien erneut um die Durchführung des bereits durchgeführten Schiedsverfahrens ersuchen, über dessen Genehmigung das Schiedsgericht entscheidet. Das Schiedsgericht kann auch selbständig entscheiden, ob ein bereits durchgeführtes Schiedsverfahren erneut durchgeführt wird.

Artikel 38

Schiedsrichter haben im Fall des Artikels 34 Nr.4 dieses Gesetzes, wenn die Umstände schwerwiegend sind, oder im Fall der Bestimmung des Artikels 58 Nr.6 dieses Gesetzes gemäß dem Recht die rechtliche Verantwortung zu übernehmen. Der Schiedsauschuß hat sie von der Namensliste zu streichen (chuming).

Dritter Abschnitt*Sitzung und Schiedsspruch***Artikel 39**

Das schiedsgerichtliche Verfahren ist in einer Sitzung durchzuführen. Sieht die Vereinbarung der Parteien keine Sitzung vor, kann das Schiedsgericht auf der Grundlage des Antrags, der Antragserwiderung sowie anderer Materialien einen Schiedsspruch fällen.

Artikel 40

Das schiedsgerichtliche Verfahren ist nicht öffentlich. Vereinbaren die Parteien die Öffentlichkeit, kann es öffentlich durchgeführt werden, es sei denn, es werden Staatsgeheimnisse berührt.

Artikel 41

Der Schiedsauschuß hat beiden Parteien innerhalb der von den Schiedsregeln bestimmten Frist den Termin der Sitzung mitzuteilen.

Eine Partei kann bei berechtigten Gründen innerhalb der von den Schiedsregeln bestimmten Frist um die Verschiebung der Sitzung ersuchen. Über die Terminverschiebung entscheidet das Schiedsgericht.

Artikel 42

Erscheint der Antragsteller nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung ohne berechtigten Grund nicht bei der Sitzung oder verläßt er die Sitzung vorzeitig ohne Erlaubnis des Schiedsgerichts, kann der Schiedsantrag als zurückgenommen gelten.

Erscheint der Antragsgegner nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung ohne berechtigten Grund nicht bei der Sitzung oder verläßt er die Sitzung vorzeitig ohne Erlaubnis des Schiedsgerichts, kann ein Versäumnisurteil ergehen.

Artikel 43

Die Parteien haben für die eigenen Behauptungen Beweismittel vorzulegen.

Hält das Schiedsgericht das Sammeln (shouji) von Beweismitteln für erforderlich, kann es sie selbständig (zixing) sammeln.

Artikel 44

Hält das Schiedsgericht in speziellen Fragen ein Gutachten für notwendig, kann es diese der von den Parteien vereinbarten Gutachtenabteilung oder auch der vom Schiedsgericht bestellten (zhiding) Gutachtenabteilung zur Begutachtung übergeben.

Auf Ersuchen der Parteien oder Aufforderung durch das Schiedsgericht, hat die Gutachtenabteilung den Gutachter zur Teilnahme an der Sitzung zu entsenden. Die Parteien können mit Erlaubnis des Schiedsgerichts an den Gutachter Fragen stellen.

Artikel 45

Die Beweismittel sind in der Sitzung vorzuzeigen (chushi), die Parteien können sie prüfen (zhizheng).

Artikel 46

Können Beweise (zhengju) vernichtet werden oder verloren gehen oder später schwer zu erheben sein, kann eine Partei Beweissicherung beantragen. Beantragt eine Partei Beweissicherung, hat der Schiedsauschuß den Antrag der Parteien dem Volksgericht der unteren Stufe des Ortes, an dem sich das Beweismittel befindet, vorzulegen.

Artikel 47

Die Parteien haben im Verlauf des schiedsgerichtlichen Verfahrens das Recht auf Durchführung einer streitigen Verhandlung (bianlun). Am Schluß der streitigen Verhandlung hat der Vorsitzende Schiedsrichter oder der Einzelschiedsrichter die Parteien nach ihren letzten Ansichten zu befragen (zhengxun).

Artikel 48

Das Schiedsgericht hat die Umstände (qingkuang) der Sitzung in ein Protokoll zu verzeichnen. Sind die Parteien oder andere Teilnehmer am schiedsgerichtlichen Verfahren der Auffassung, daß das Protokoll hinsichtlich des eigenen Vortrags lückenhaft oder fehlerhaft ist, haben sie das Recht, eine Berichtigung zu verlangen. Wird die Berichtigung nicht verfügt, ist dieser Antrag zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsausschusses, dem Protokollführer, den Parteien und den anderen Teilnehmern des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu unterzeichnen oder zu siegeln.

Artikel 49

Nachdem die Parteien das Schiedsverfahren beantragt haben, können sie sich selbständig vergleichen. Treffen sie eine Vergleichsvereinbarung, können sie das Schiedsgericht ersuchen, ein Schiedsurteil auf der Grundlage der Vergleichsvereinbarung zu fällen. Sie können den Schiedsantrag auch zurücknehmen.

Artikel 50

Widerruft eine Partei die getroffene Vergleichsvereinbarung, nachdem der Schiedsantrag zurückgenommen wurde, kann auf der Grundlage der Schiedsvereinbarung ein Schiedsverfahren beantragt werden.

Artikel 51

Bevor ein Schiedsspruch gefällt wird, kann das Schiedsgericht zuvor schlichten. Wenn die Parteien freiwillig eine Schlichtung wollen, hat das Schiedsgericht zu schlichten. Führt die Schlichtung nicht zum Erfolg, ist unverzüglich ein Schiedsspruch zu fällen.

Wird durch die Schlichtung eine Vereinbarung getroffen, hat das Schiedsgericht eine Schlichtungsurkunde oder auf der Grundlage des Ergebnisses der Vereinbarung ein Schiedsurteil zu erstellen. Schlichtungsurkunde und Schiedsurteil besitzen die gleiche Rechtskraft.

Artikel 52

Die Schlichtungsurkunde hat das Schiedsgesuch und das Ergebnis der Vereinbarung der Parteien deutlich abzufassen (xieming). Die Schlichtungsurkunde ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen, zusätzlich mit einem Stempel des Schiedsausschusses zu siegeln und beiden Parteien zuzustellen.

Die Schlichtungsurkunde entfaltet sofort nach Quittierung des Empfangs durch beide Parteien Rechtskraft.

Widerrufen die Parteien vor Quittierung des Empfangs der Schlichtungsurkunde, hat das Schiedsgericht unverzüglich einen Schiedsspruch zu fällen.

Artikel 53

Der Schiedsspruch ist nach den Ansichten der Mehrheit der Schiedsrichter zu fällen. Die abweichenden Ansichten der Minderheit der Schiedsrichter können in das Protokoll verzeichnet werden. Kann das Schiedsgericht keine Mehrheitsansicht bilden, ist der Schiedsspruch nach der Ansicht des Vorsitzenden Schiedsrichters zu fällen.

Artikel 54

Das Schiedsurteil hat das Schiedsgesuch, die streitigen Tatsachen, die Gründe des Schiedsspruchs, das Ergebnis des Schiedsspruches, die Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens und das Datum des Schiedsspruchs deutlich abzufassen. Kommen die Parteien in der Vereinbarung überein, die Abfassung der streitigen Tatsachen und der Gründe des Schiedsspruchs nicht zu wollen, brauchen sie nicht abgefaßt zu werden. Das Schiedsurteil wird von den Schiedsrichtern unterzeichnet und zusätzlich mit einem Stempel des Schiedsausschusses versehen. Schiedsrichtern mit einer abweichenden Ansicht gegenüber dem Schiedsspruch steht es frei zu unterschreiben.

Artikel 55

Bei Streitigkeiten im schiedsgerichtlichen Verfahren kann vorab über den Teil ein Schiedsspruch ergehen, dessen Tatsachen bereits klar sind.

Artikel 56

Schreib- und Rechenfehler im Schiedsurteil oder Punkte, über die das Schiedsgericht bereits einen Schiedsspruch gefällt, diese aber im Schiedsurteil ausgelassen hat, hat das Schiedsgericht zu berichtigen. Die Parteien können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsurteils das Schiedsgericht um eine Berichtigung ersuchen.

Artikel 57

Das Schiedsurteil entfaltet von dem Tag an Rechtskraft, an dem es gefällt wurde.

Fünftes Kapitel**Antrag auf Aufhebung von Schiedssprüchen****Artikel 58**

Beweist eine Partei durch Vorlage von Beweismitteln für den Schiedsspruch einen der im folgenden aufgelisteten Fälle, können sie beim Mittleren Volksgericht am Sitz des Schiedsausschusses die Aufhebung des Schiedsspruches beantragen:

- Nr.1 Fehlen einer Schiedsvereinbarung;
- Nr.2 Punkte des Schiedsspruchs fallen nicht in den Bereich der Schiedsvereinbarung oder der Schiedsausschuß hatte keine Befugnis für ein Schiedsverfahren;
- Nr.3 die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren verstießen gegen das gesetzliche Verfahren;
- Nr.4 die dem Schiedsspruch zugrundeliegenden Beweismittel sind gefälscht;
- Nr.5 die Gegenpartei verheimlicht genügend Beweismittel, so daß das Fällen eines unparteiischen Schiedsspruchs beeinflusst wurde;
- Nr.6 Schiedsrichter im Schiedsverfahren jenes Falles forderten oder nahmen Bestechungen entgegen, betrieben unrechtmäßige Begünstigungen (xunsi wubi, "Vetternwirtschaft") oder beugten bei dem Schiedsspruch das Recht.

Bestätigt sich nach Überprüfung durch eine zu bildende Kammer des Volksgerichts, daß bei einem Schiedsspruch einer der im vorherigen Absatz bestimmten Fälle vorliegt, ist der Schiedsspruch durch Beschluß aufzuheben.

Stellt das Volksgericht fest, daß ein Schiedsspruch gegen das gesellschaftliche und öffentliche Interesse verstößt, ist er durch Beschluß aufzuheben.

Artikel 59

Beantragt eine Partei die Aufhebung des Schiedsspruchs, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Schiedsurteils zu stellen.

Artikel 60

Das Volksgericht hat innerhalb von zwei Monaten vom Tag der Annahme des Antrags auf Aufhebung des Schiedsspruchs zur Entscheidung einen Beschluß über die Aufhebung des Schiedsspruchs oder die Zurückweisung des Antrags zu fassen.

Artikel 61

Ist das Volksgericht nach Annahme des Antrags auf Aufhebung des Schiedsspruchs zur Entscheidung der Auffassung, daß das schiedsgerichtliche Verfahren von dem Schiedsgericht erneut durchgeführt werden kann, teilt es dem Schiedsgericht mit, daß das schiedsgerichtliche Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist erneut durchzuführen ist, und beschließt die Unterbrechung des Aufhebungsverfahrens. Lehnt das Schiedsgericht die erneute Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ab, hat das Volksgericht die Wiederaufnahme (huifu) des Aufhebungsverfahrens zu beschließen.

Sechstes Kapitel

Vollstreckung

Artikel 62

Die Parteien haben den Schiedsspruch auszuführen. Führt eine Partei den Schiedsspruch nicht aus, kann die andere Partei gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung beim Volksgericht die Vollstreckung beantragen. Das Volksgericht, das den Antrag entgegennimmt, hat die Vollstreckung durchzuführen.

Artikel 63

Beweist der Antragsgegner durch Vorlage von Beweismitteln, daß bei einem Schiedsspruch einer der in Artikel 217 Absatz 2 Zivilprozeßordnung bestimmten Fälle gegeben ist und wird dies nach Prüfung durch die beim Volksgericht zu bildende Kammer bestätigt, wird die Vollstreckung des Schiedsspruchs nicht verfügt.

Artikel 64

Beantragt die eine Partei die Vollstreckung und die andere Partei die Aufhebung des Schiedsspruchs, hat das Volksgericht die Unterbrechung der Vollstreckung zu beschließen.

Beschließt das Volksgericht die Aufhebung des Schiedsspruchs, ist die Beendigung der Vollstreckung zu beschließen. Wird der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs durch Beschluß zurückgewiesen, hat das Volksgericht die Wiederaufnahme der Vollstreckung zu beschließen.

Siebttes Kapitel

Besondere Bestimmungen für Schiedsverfahren mit Auslandsberührung

Artikel 65

Auf Schiedsverfahren bei Streitigkeiten mit Auslandsberührung in Wirtschaft, Handel, Transport und Seesachen finden die Bestimmungen dieses Kapitels Anwendung. Enthält dieses Kapitel keine Bestimmungen, finden die anderen entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 66

Schiedsausschüsse mit Auslandsberührung können von der Chinesischen Internationalen Handelskammer (Zhongguo Guoji Shanghui) organisiert und errichtet werden.

Schiedsausschüsse mit Auslandsberührung setzen sich aus einem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und anderen Mitgliedern zusammen.

Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Mitglieder der Schiedsausschüsse mit Auslandsberührung können von der Chinesischen Internationalen Handelskammer ernannt werden.

Artikel 67

Schiedsausschüsse mit Auslandsberührung können ausländische Persönlichkeiten als Schiedsrichter ernennen, die über spezielle Kenntnisse in Recht, Wirtschaft und Handel, in Wissenschaft und Technik usw. verfügen.

Artikel 68

Beantragt eine Partei des Schiedsverfahrens mit Auslandsberührung Beweissicherung, hat der Schiedsausschuß mit

Auslandsberührung den Antrag der Partei dem Mittleren Volksgericht des Ortes vorzulegen, an dem sich das Beweismittel befindet.

Artikel 69

Schiedsgerichte in Schiedsverfahren mit Auslandsberührung können die Umstände der Sitzung in ein Protokoll verzeichnen oder ein Protokoll über die wesentlichen Vorgänge (bilu yaodian) erstellen. Das Protokoll über die wesentlichen Vorgänge kann von den Parteien und anderen Teilnehmern des Schiedsverfahrens unterzeichnet oder mit einem Siegel versehen werden.

Artikel 70

Beweist eine Partei durch Vorbringen von Beweismitteln, daß bei einem Schiedsspruch in einem Schiedsverfahren mit Auslandsberührung einer der Fälle des Artikels 260 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung vorliegt, wird der Schiedsspruch nach Prüfung und Bestätigung durch die zu bildende Kammer beim Volksgericht durch Beschluß aufgehoben.

Artikel 71

Beweist der Antragsgegner durch Vorbringen von Beweismitteln, daß bei einem Schiedsspruch in einem Schiedsverfahren mit Auslandsberührung einer der Fälle des Artikels 260 Abs.1 der Zivilprozeßordnung vorliegt, wird nach Prüfung und Bestätigung durch die zu bildende Kammer beim Volksgericht die Vollstreckung des Schiedsspruchs nicht verfügt.

Artikel 72

Ersucht eine Partei um die Vollstreckung eines in Rechtskraft erwachsenen Schiedsspruchs eines Schiedsausschusses mit Auslandsberührung und befindet sich der Vollstreckungsgegner oder sein Vermögen nicht auf dem Territorium der VR China, ist von der Partei bei den unmittelbar zuständigen ausländischen Gerichten die Anerkennung und Vollstreckung zu beantragen.

Artikel 73

Regeln für Schiedsverfahren mit Auslandsberührung können von der Chinesischen Internationalen Handelskammer gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der Zivilprozeßordnung erlassen werden.

Achtes Kapitel

Zusätzliche Vorschriften

Artikel 74

Enthalten Gesetze Bestimmungen über Fristen (shixiao) für Schiedsverfahren, finden diese Bestimmungen Anwendung. Enthalten Gesetze keine Bestimmungen über Fristen für Schiedsverfahren, finden die Bestimmungen über die Klagefristen Anwendung.

Artikel 75

Vor Erlaß von Schiedsregeln durch die Chinesische Schiedsvereinigung können Schiedsausschüsse vorläufige Regeln für Schiedsverfahren gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der Zivilprozeßordnung erlassen.

Artikel 76

Die Parteien haben entsprechend den Bestimmungen Schiedsgebühren zu entrichten.

Die Methoden für die Erhebung (shouqu) von Schiedsgebühren sind den Preisverwaltungsbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Artikel 77

Für Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Übernahmeverträgen in landwirtschaftlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen gelten gesonderte Bestimmungen.

Artikel 78

Stehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen für Schiedsverfahren im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, gilt dieses Gesetz als Richtschnur.

Artikel 79

Schiedsorgane, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in regierungsunmittelbaren Städten, in Städten, die Sitz der Volksregierungen der Provinzen und autonomen Gebieten sind, und in anderen Städten mit Bezirken errichtet worden sind, sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu organisieren und aufzubauen. Werden sie nicht neu organisiert und aufgebaut, werden sie mit Ablauf eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst (zhongzhi).

Andere Schiedsorgane, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden und nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, werden am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

Artikel 80

Dieses Gesetz tritt am 1.9.1995 in Kraft.

Anhang: Entsprechende Artikel der Zivilprozeßordnung

Artikel 217

Beweist der Antragsgegner durch Vorlage von Beweismitteln, daß bei einem Schiedsspruch einer der im folgenden aufgelisteten Fälle gegeben ist und wird dies nach Prüfung durch die beim Volksgericht zu bildende Kammer bestätigt, wird die Vollstreckung des Schiedsspruchs nicht verfügt:

- Nr.1 Die Parteien haben im Vertrag keine Schiedsklausel vereinbart oder danach keine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen;
- Nr.2 Punkte des Schiedsspruchs fallen nicht in den Bereich der Schiedsvereinbarung oder die Schiedsorgane hatten keine Befugnis für ein Schiedsverfahren;
- Nr.3 Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren verstießen gegen das gesetzliche Verfahren;
- Nr.4 Wesentliche Beweismittel für die festgestellten Tatsachen sind nicht ausreichend;
- Nr.5 Tatsächliche Fehler in der Anwendung des Rechts;
- Nr.6 Schiedsrichter im Schiedsverfahren jenes Falles forderten oder nahmen Bestechungen entgegen, betrieben unrechtmäßige Begünstigungen (xunsi wubi, "Vetternwirtschaft") oder beugten bei dem Schiedsspruch das Recht.

Artikel 260

Beweist der Antragsgegner bei einem Schiedsspruch, der von einem Schiedsorganen der VR China mit Auslandsberührung gefällt wurde, durch Vorlage von Beweismitteln, daß einer der im folgenden aufgelisteten Fälle gegeben ist und wird dies nach Prüfung durch die beim Volksgericht zu bildende Kammer bestätigt, wird die Vollstreckung des Schiedsspruchs nicht verfügt:

- Nr.1 Die Parteien haben im Vertrag keine Schiedsklausel vereinbart oder danach keine schriftliche Schiedsvereinbarung getroffen;
- Nr.2 Der Antragsgegner hat keine Mitteilung hinsichtlich der Bestimmung eines Schiedsrichters oder der Durchführung des Schiedsverfahrens erhalten oder konnte aus anderen vom Antragsgegner nicht zu vertretenen Gründen seine Ansichten nicht darlegen;
- Nr.3 Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren hat nicht den Schiedsregeln entsprochen;
- Nr.4 Punkte des Schiedsspruchs fallen nicht in den Bereich der Schiedsvereinbarung oder die Schiedsorgane hatten keine Befugnis für ein Schiedsverfahren.